

Beig. Falk erläutert die nachstehend aufgeführten Veränderung durch das am 01.03.2005 in Kraft tretende Korruptionsbekämpfungsgesetz.

Für die kommunale Vergabepraxis sind insbesondere die Regelanfrage an die Informationsstelle des Landesfinanzministeriums gemäß §§ 8 und 9, die Anzeigepflicht gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt nach § 16 und das Vieraugenprinzip gemäß § 20 des Gesetzes von Bedeutung.

Des weiteren teilt Beig. Falk dem Stadtrat mit, dass die Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse sowie der Bürgermeister zukünftig der Veröffentlichungspflicht bestimmter Angaben nach dem § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes unterliegen.

Beig. Falk erläutert diesbezüglich die Verfügung der Bezirksregierung.